

Ergänzungsvertrag für die Nutzung der CPO- und/oder EMP-Funktionen über „Hsubject“ oder andere Roaming- Plattformen

zwischen der

EAAZE GmbH

Am Mittelhafen 32
48155 Münster

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

Und

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

– nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

Präambel

Die EAAZE GmbH (nachfolgend „EAAZE“) bietet für ihre Kunden (Chargepoint Operator / „CPO“ und E-Mobility Provider / „EMP“), eine modulare Plattformlösung für das Management und die Abrechnung von

Roaming-Ergänzungsvertrag

Ladeinfrastruktur (nachfolgend auch als Software-as-a-Service-Lösung („SaaS“) oder Plattform bezeichnet).

Bestandteil dieser SaaS-Lösung sind unter anderem auch Module, die das sogenannte Roaming (übergreifende Nutzung durch Endkunden auch an Ladestationen von nicht direkten Vertragspartnern des jeweiligen Endkunden) ermöglichen. Diese übergreifenden Funktionen werden sowohl für die CPO als auch für die EMP-Rolle auf der EAAZE Plattform ermöglicht und über den Dienstleister „Hubject“ oder zukünftig anderer Dienstleister und deren Roaming Plattformen abgebildet.

Mittels des EAAZE EMP-Moduls können teilnehmende E-Mobility Provider ihren Kunden Ladevorgänge und sonstige Leistungen zu bzw. an Ladepunkten der über Hubject oder anderen Roaming-Plattformen angebotenen und teilnehmenden Chargepoint Operatoren ermöglichen. Auf Basis der Roaming-Anbindung als CPO können die Ladepunkte des Auftraggebers den EMP-Roaming-Partnern zur Nutzung durch deren Kunden angeboten werden.

EAAZE ist direkter Vertragspartner von Hubject oder anderen Roaming Plattformen und bietet mit diesem Ergänzungsvertrag dem jeweiligen Vertragspartner in seiner Rolle als Su-bCPO oder Sub-EMP von EAAZE die Möglichkeit die Leistungen der Hubject oder einer anderen Roaming Plattform indirekt über EAAZE zu nutzen. EAAZE und der jeweilige Vertragspartner beabsichtigen mit diesem Ergänzungsvertrag ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten untereinander zu regeln, um einen funktionsfähigen Betrieb im Rahmen des Roamings und die Erreichung der damit angestrebten Zielsetzungen sicherzustellen.

Grundlage des Ergänzungsvertrages sind die jeweiligen Regelungen der EAAZE mit Hubject oder zukünftig anderer Roaming-Plattformen auf Basis

- der CPO-Rolle: [CPO User Agreement](#)
- EMP-Rolle: [EMP User Agreement](#)
- Roaming-Vereinbarung: [eRoaming Agreement](#)

Alle Dokumente im Kontext von Hubject oder zukünftig anderer Roaming-Plattformen, insbesondere zur Rechnungslegung und Vergütung, sind zudem hier nachzulesen: [Downloads](#).

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Bereitstellung von E-Mobilitätsservices im Bereich des sogenannten „Roaming“.

Definitionen

Für ein einheitliches Verständnis werden die nachfolgenden Begriffe erläutert:

1. Software-as-a-Service Vertrag (auch SaaS-, Leistungs- oder Backendvertrag) ist der jeweils zwischen EAAZE und seinen Kunden abgeschlossene Hauptvertrag über die Nutzung des modularen Ladeinfrastruktur-, Management- und Abrechnungssystems von EAAZE sowie des Roaming- bzw. EMP-Moduls, in der jeweiligen Marktrolle als CPO oder EMP entweder durch EAAZE direkt oder einen Vertragspartner (Partner der EAAZE).

2. Chargepoint Operator („CPO“ / Ladestationsbetreiber) ist verantwortlich für die Bereitstellung und den (technischen) Betrieb von Ladepunkten. CPO können zeitgleich auch Eigentümer der Ladeinfrastruktur sein oder die o.g. Verantwortung im Auftrag von weiteren Ladeinfrastruktur-Eigentümern übernehmen. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben und zum Zweck des Roamings haben die CPO im Sinne dieses Vertrages einen direkten SaaS-Vertrag mit EAAZE abgeschlossen. Der Auftraggeber kann für den Roaming-Bereich über die EAAZE-Plattform zugleich die Rolle des CPO und die Rolle des EMP einnehmen.
3. E-Mobility Provider (EMP oder auch EMSP/ Elektromobilitätsdienstleister) ist der Vertragspartner des E-Mobility User, der für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung eines Elektrofahrzeugs verantwortlich ist (wie z. B. Ladeleistungen, Energielieferungen, Energiedienstleistungen und/oder weitere Produkte Und Leistungen). Einem EMP sind zu Zwecken dieses Teilnehmervertrages alle EVC zuzuordnen, die mit ihm oder den von ihm gebündelten Anbietern einen Vertrag geschlossen haben. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben und zum Zweck des Roamings haben die EMP im Sinne dieses Vertrages einen SaaS-Vertrag mit EAAZE abgeschlossen. Der Auftraggeber kann über die EAAZE-Plattform zugleich die Rolle des CPO und die Rolle des EMP einnehmen.
4. Electric Vehicle Customer (EVC / E-Fahrzeug-Fahrer) ist die Person, welche ein E-Fahrzeug verwendet und zur Erfüllung ihrer Bedürfnisse die nötigen Informationen bereitstellt. EVC haben mit einem EMP oder dem von einem EMP gebündelten Anbieter einen Vertrag geschlossen. In der SaaS-Lösung wird ein EVC auch als „Elektro-PKW Fahrer“ bezeichnet.
5. Öffentliches Laden bezeichnet übergreifend alle mittels dieses Ergänzungsvertrags zusammengeschlossenen Roaming-Partner (CPO und EMP) sowie die technische Umsetzung in Form der Roaming-Module (Roaming-Anbindung sowie EMP-Modul) der EAAZE SaaS-Lösung oder eines Vertragspartners der EAAZE, der angebundenen Ladeinfrastruktur und EVC.
6. Teilnehmer sind die Vertragsparteien dieses Ergänzungsvertrags.
7. Ladepunkt: Der Punkt einer Ladestation, an dem das Elektrofahrzeug fest mit der Ladestation verbunden wird (fix angeschlagenes Ladekabel oder Steckdose).
8. Eine Ladestation kann einen oder mehrere Ladepunkte besitzen.
9. Ladeinfrastruktur bezeichnet eine oder mehrere Ladestationen mit je einem oder mehreren Ladepunkten.
10. Ein Standort ist der Ort, an dem eine oder mehrere Ladestationen errichtet und betrieben werden.

§ 2 Teilnehmer

Teilnehmer dieses Ergänzungsvertrags sind Vertragspartner von EAAZE. Voraussetzung für diesen Ergänzungsvertrag ist ein abgeschlossener SaaS-Vertrag oder dieser Roamingergänzungsvertrag

zwischen dem Teilnehmer und EAAZE.

Teilnehmer sind auch sogenannte „Sub-EMP's“ oder „Sub-CPO's“, wenn diese als Mandanten des zugehörigen EAAZE-Partners sich „Sub-EMP's“ oder „Sub-CPO's“ bei Hubject oder einer anderen Roaming-Plattform registrieren lassen.

Teilnehmer im Sinne der Roaming-Plattform von Hubject oder einer anderen Roamingplattform und damit Vertragspartner von EAAZE sind alle CPO und EMP (s. auch als Grundlage die Präambel).

- (1) Der jeweils aktuelle Stand der CPO-Angebote ist im EMP-Modul der EAAZE-Plattform einsehbar.
- (2) Die Teilnehmer bevollmächtigen EAAZE im Falle einer Vertragsverletzung für die Dauer dieses Ergänzungsvertrags den jeweiligen Teilnehmer auf die Einhaltung der Pflichten aus diesem Ergänzungsvertrag hinzuweisen und zu diesem Zweck auch eine Abmahnung oder Fristsetzung zu erklären. Widerruft ein Teilnehmer die Vollmacht, kann der mit ihm geschlossene Ergänzungsvertrag von EAAZE gemäß § 8 gekündigt werden.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Ergänzungsvertrag regelt ausschließlich die Rechte und Pflichten der Teilnehmer im Kontext der Roaming-Plattform Hubject oder einer anderen Roaming-Plattform. Roaming-Ladevorgänge sind in der SaaS-Lösung jeweils als solche gekennzeichnet.
- (2) Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung in Verbindung mit den jeweiligen Sub-Partner-Rollen CPO und EMP werden falls nicht anders geregelt im Sinne des „Roaming-Vertrages-Hubject oder zukünftig einer anderen Roaming-Plattform“ (siehe Präambel) umgesetzt.
- (3) Alle Preise und Rechnungsbeträge erfolgen in EUR und verstehen sich im Verhältnis zu den SUB-CPO oder SUB-EMP zzgl. etwaiger gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.
- (4) Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass EAAZE auf Basis dieses Vertrages im Falle der CPO-Rolle einheitliche Stromlieferungen für seine Sub-CPO's an den jeweiligen EMP erbringt und diesem insbesondere die Verfügungsmacht an dem Ladestrom verschafft.
Auf Basis dieser Vereinbarung und des jeweils aktuellen CPO Offer Preises zu dem die EAAZE für seine SUB-CPO's an die nachfragenden EMP's Strom anbietet, erhält die EAAZE Rechnungen der jeweiligen SUB-CPO's über die gelieferten Strommengen. Entsprechend §3(5) dieses Vertrages wird EAAZE eine Sammelrechnung an den entsprechenden EMP stellen.
Die Pflicht zur Rechnungserstellung für diese Stromlieferung an die EAAZE liegt beim jeweiligen Sub-CPO.
- (5) EAAZE tritt gegenüber dem EMP insoweit als Handelspartner auf.

Ein Anspruch zur Vergütung in Richtung SUB-CPO (Rechnungsausgleich) besteht nur nach Ausgleich der Gesamtforderung an den entsprechenden EMP.

EAAZE ist Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne von § 3g Abs. 1 UstG.
(vergl. §9)

- (6) EAAZE wird sämtliche Vergütungsansprüche, die aus dem beschriebenen Geschäft §3 (4) entstehen und die aus der Nutzung der Ladepunkte durch EVC resultieren, jeweils gegenüber dem EMP, dem die jeweiligen EVC zuzuordnen sind, abrechnen.
Für diese Rechnungsstellung und den Rechnungsausgleich geht die EAAZE keine Fristen außerhalb der direkten Vertragsverhältnisse zu direkten CPO's oder EMP's ein.
- (7) Nach dem jeweiligen vollständigen Rechnungsausgleich vergütet EAAZE an die entsprechenden Sub-CPO's.
- (8) Rechnungen werden ausschließlich in digitaler Form via E-Mail samt Rechnungsanlagen (Rechnung als PDF und Ladenachweis im CSV/Excel-Format) übermittelt.
- (9) Andere Formate oder besondere strukturierte elektronische Formate (z.B. ZUGFeRD) können nach gesonderter Beauftragung bereitgestellt werden.
- (10) Rückfragen zur Rechnung sind an helpdesk@eaaze.de zu richten.
- (11) Für die Abrechnung gegenüber Sub-Vertragspartnern, die nicht bei Hubeject oder einem anderen Roamingpartner gelistet sind, ist der jeweilige direkte Vertragspartner von EAAZE selbst und im eigenen Namen sowie für eigene Rechnung verantwortlich und trägt hierfür selbst das Zahlungsausfallrisiko.
EAAZE ist jedoch verpflichtet, dem Sub-Vertragspartner etwaig notwendige weitere Abrechnungsdaten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (bspw. digital signierte Messwerte für eine eichrechtkonforme Abrechnung, sofern technisch möglich).
- (12) Rechnung, die EAAZE im Bereich der Rolle EMP aus Roamingverträgen von CPO's erhält und an die jeweiligen SUB-EMP'S weiterleitet sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (13) Im Falle des Verzugs behält sich EAAZE das Recht vor, die Forderung gemäß den gesetzlich geltenden Regelungen des BGB zu verzinsen. EAAZE bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
- (14) Rechte und Pflichten der Teilnehmer im Verhältnis zu EAAZE nach Maßgabe, der mit EAAZE abgeschlossenen SaaS-Verträge, werden durch diesen Ergänzungsvertrag nicht berührt.

§ 4 Pflichten der Teilnehmer zur Mitwirkung

- (1) Vor Aktivierung einer Roaming-Verbindung müssen die Roaming-Teilnehmer technische und kaufmännische Ansprechpartner an EAAZE bereitstellen. Diese Kontaktdaten werden von EAAZE für etwaige Rückfragen zu technischen oder kaufmännischen Fragestellungen im Hubject-Portal oder bei anderen Roamingpartnern hinterlegt.

§ 5 Keine Vergütungsansprüche mit Ausnahme der Vergütung für Ladeleistungen

- (1) Mit Ausnahme der in § 6 vorgesehenen Ansprüche begründet dieser Ergänzungsvertrag keine weitergehenden Vergütungsansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Erbringung der nach Maßgabe dieses Ergänzungsvertrags geschuldeten wechselseitigen Vertragspflichten.

§ 6 Haftung

- (1) Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der EAAZE in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Datenschutz

- (1) Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der EAAZE in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Laufzeiten und Kündigungsregelungen entsprechen denen des SaaS-Vertrags.
- (2) Sollte die Roamingfunktion über Hubject seitens des Vertragspartners gekündigt werden, ohne, dass der Leistungsvertrag gekündigt wird, gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartal sowie eine Nachfrist von 6 Monaten zum Ausgleich kaufmännischer Angelegenheiten. Die Roamingnutzung ist in dieser Zeit nicht mehr möglich.
- (3) Im Falle einer Kündigung wird EAAZE die CPO- bzw. EMP-Kontaktinformationen (einschließlich Operator-ID) im System der Roaming-Plattform von Hubject entfernen.

§ 9 Gebühren gegenüber EMP's (informell)

- (1) EAAZE ist im vorbeschriebenen Handelsmodell wiederverkäufer von Strom und wird daher auf den durch den SUB-CPO angesetzten OFFER-Preis einen Aufschlag gegenüber dem EMP erheben.
Derzeit beträgt der Aufschlag 0,01€/je angefangener KWH.
EAAZE ist berechtigt diesen Aufschlag mit einer den nach den direkten Verträgen aus der Roamingplattformen bestehenden Fristen zu ändern.
Das Innenverhältnis zum SUB-CPO (SUB-EMP) wird davon nicht berührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (2) Rechte und Pflichten der CPO untereinander und Rechte und Pflichten der EMP untereinander werden durch diesen Ergänzungsvertrags nicht begründet.
- (3) Die Nichterfüllung einzelner Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Ergänzungsvertrag begründet keinerlei Zurückbehaltungsrechte der Teilnehmer mit Blick auf die nach diesem Teilnehmervertrag geschuldeten Vertragspflichten.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Teilnehmer oder sonstige von ihnen eingebrachte Bedingungen werden weder zu diesem noch zu einem anderen Zeitpunkt Vertragsinhalt, auch wenn sie nach Abschluss dieses Ergänzungsvertrags - in welcher Form auch immer - in die Geschäftsbeziehung eingeführt werden.
- (5) Sind einzelne oder mehrere Bestimmungen des Ergänzungsvertrags ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen werden durch diejenigen rechtswirksamen Bestimmungen automatisieren ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.
- (6) Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Teilnehmervertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (7) Auf diesen Ergänzungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Ergänzungsvertrag ist ausschließlich der Gerichtsstand von EAAZE zuständig. Zur Abbildung der Anforderungen des Datenschutzes wird der Vertragspartner (SUB-CPO oder SUB-EMP) mit EAAZE einen entsprechenden Vertrag schließen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Roaming-Ergänzungsvertrag

Roland Albers
Geschäftsführer
EAAZE GmbH

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)